

Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen, Zweck

Abs. 1 Dieses Reglement legt die Bedingungen für das Abstellen von Motorwagen, Motorräder mit Seitenwagen, anderen mehrspurigen Motorfahrzeugen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen (Anhänger) auf öffentlichem Grund fest, wo dies nicht abweichend geregelt ist.

Abs. 2 Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze (inkl. Parkhäuser) innerhalb der Gemeinde Zollikon, welche im Besitz der Politischen Gemeinde Zollikon oder des Kanton Zürich stehen, beziehungsweise durch die Gemeinde im Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

Abs. 3 Übergeordnetes Recht, insbesondere die Strassenverkehrsgesetzgebung, geht diesem Reglement vor. Sämtliche Verweise auf Erlasse oder Regelungen des übergeordneten Rechts, beziehen allfällige Änderungen desselben mit ein.

Art. 2 Zuständigkeiten und Vollzug

Abs. 1 Der Gemeinderat setzt nach Anhörung der für die Durchsetzung zuständigen Abteilung die Höhe der Parkgebühren der Parkuhren, der Langzeitparkkarten und der Tagesparkkarten in einem Gebührenreglement fest.

Abs. 2 Die Polizeiabteilung ist zuständig für die Durchsetzung des Reglements. Darunter fallen insbesondere:

- a) Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Ahndung allfälliger Übertretungen.
- b) Erteilung, Rücknahme und Entzug der Langzeitparkkarten. Sie führt ein Register über die ausgestellten Bewilligungen.
- c) Die Ausgabe der Tagesparkkarten. Die Polizeiabteilung kann diese an Dritte (Gewerbebetriebe, Läden, öffentliche Institutionen) delegieren.

Art. 3 Grundsatz

Abs. 1 Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist örtlich und/oder zeitlich beschränkt und/oder gebührenpflichtig.

Abs. 2 Das über den Gemeingebrauch hinausgehende Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (Langzeitparken) ist bewilligungspflichtig. Als Langzeitparken gilt ein Abstellen über die gemäss Parkordnung signalisierte Dauer hinaus.

Abs. 3 Massgebend sind die Signalisationen und Markierungen der entsprechenden Parkraumzonen.

Art. 4 Zonen

Abs. 1 Es werden folgende Parkraumzonen unterschieden:

- a) Parkraumzone 1: Zone 8702/8125
- b) Parkraumzone 2: Blaue Zonen
- c) Parkraumzone 3: mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

Abs. 2 Zone 8702/8125

- a) Diese Zone umfasst die Strassen und Parkplätze des Gemeindegebiets von Zollikon, welche nicht der gebührenpflichtigen- oder Blauen Zone angehören, gemäss **Anhang 1**.
- b) Werktags, von Montag bis Freitag, zwischen 07.00 und 17.00 Uhr, ist das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern generell bis zu drei Stunden bewilligungs- und gebührenfrei. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen. Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.
- c) Werktags, von Montag bis Freitag, 07.00 bis 17.00, bedarf das Langzeitparken von Motorfahrzeugen und Anhänger einer Bewilligung.
- d) Die Bewilligung wird in Form einer Tagesparkkarte oder Langzeitparkkarte ausgestellt. Die Parkkarte dient als Kontrollmittel und ist hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges, bzw.- wo dies nicht möglich ist oder an Anhängern, gut les- und sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Sie wird als gültig anerkannt, wenn die Kontrollschildnummer des Fahrzeugs auf der Karte vermerkt ist. Eine nicht lesbare Parkkarte gilt als nicht vorhanden. Anhängerzüge benötigen je eine Karte für Zugfahrzeug und Anhänger.
- e) An den Tagen, an welchen das Parkieren generell auf drei Stunden beschränkt ist, berechtigt die Langzeitparkkarte zum ununterbrochenen Parkieren bis zu maximal 72 Stunden. Vorbehalten bleiben örtliche Beschränkungen.
- f) Die Parkkarten gewähren keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie entheben nicht von der Pflicht, Signale, Markierungen, die allgemeinen Verkehrsregeln oder Anordnungen der Kontrollorgane zu beachten.

Abs. 3 Blaue Zone

Die Blaue Zone umfasst die Gebiete gemäss **Anhang 2**. In der Blauen Zone gelten die übergeordneten Bestimmungen.

Abs. 4 Zone der mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätze.

Die Zone der mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätze umfasst die Gebiete gemäss **Anhang 3**. In diesen gelten die übergeordneten Bestimmungen.

Art. 5 Bewilligung für Langzeitparken

Abs 1 Langzeitparkkarte A

Einmalige Ausstellungsgebühr mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer. Eine Karte kann auf mehrere Kontrollschilder ausgestellt sein, die auf dieselbe Person, auf Personen welche im gleichen Haushalt leben, oder auf die gleiche juristische Person (Firma) zugelassen sind. Zur Ausstellung einer Langzeitparkkarte A müssen das/die darin bezeichnete/n Fahrzeug/e:

1. auf eine Halteradresse
 - a) einer natürlichen Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon
 - b) einer juristischen Person (Firma) mit Haupt- oder Zweigsitz in der Gemeinde Zollikon immatrikuliert seinoder
2. eine im Fahrzeugausweis eingetragene Standortadresse in der Gemeinde Zollikon aufweisen
- oder
3. einer natürlichen Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon vom Arbeitgeber dauerhaft zur Verfügung gestellt sein. Der Nachweis des Arbeitsverhältnisses des Antragstellers sowie des Nutzungsverhältnisses des Fahrzeuges ist schriftlich zu erbringen. Dieser Fall berechtigt nur zum Bezug einer Karte
- oder
4. Auf eine Person immatrikuliert sein, welche in der Gemeinde Zollikon als Wochen-aufenthalter gemeldet ist.

Abs. 2 Langzeitparkkarte A, Sonderbestimmungen

In folgenden Fällen kann im Sinne einer Sonderregelung die gebührenfreie Ausstellung einer Langzeitparkkarte, ohne Wohnorteinschränkung, beantragt werden:

- a) Krankenpflegende, wie Spitex, Ärzte im Notfalldienst und andere Erbringer von spitalexternen Pflegeleistungen, die ihre Dienste in der Gemeinde Zollikon erbringen und dafür dienstlich auf ihr Fahrzeug angewiesen sind.
- b) Mitarbeiter der Gemeinde Zollikon, welche dienstlich auf ihr Fahrzeug angewiesen sind und/oder Pikettdienst leisten.
- c) Angehörige der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes Zollikon, die im Bereitschaftsdienst ihrer Organisation stehen.

Diese Fälle berechtigen nur zum kostenlosen Bezug einer einzigen Karte. Die Bezugsberechtigung gemäss Punkten a bis c ist schriftlich zu erbringen.

Abs. 3 Langzeitparkkarte B für Arbeitnehmende

Gebühr pro Kalenderjahr. Für Motorwagen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht, Motorräder mit Seitenwagen und andere mehrspurige Motorfahrzeuge. Die Karte kann auf mehrere Kontrollschilder ausgestellt sein, die auf dieselbe Person zugelassen sind.

Diese Parkkarte wird natürlichen Personen mit Arbeitsplatz in der Gemeinde Zollikon erteilt. Der Nachweis des Arbeitsverhältnisses muss schriftlich erbracht werden. Dieser Fall berechtigt nur zum Bezug je einer Karte.

Abs. 4 Gültigkeit, Beantragung und Rückgabe der Langzeitparkkarte.

- a) Gültigkeit

Die Langzeitparkkarten sind im ganzen Gemeindegebiet innerhalb der Zone 8702/8125 gültig. Keine Gültigkeit haben sie in der Blauen Zone und auf den mit Parkuhren bewirtschafteten Plätzen.

Die Art der Berechtigung wird auf der Karte vermerkt. Mit dem Wegfall der Bedingungen, welche zum Bezug der Langzeitparkkarte berechtigt haben, verfällt deren Gültigkeit. Missbrauch ist verboten und wird geahndet.

- b) Beantragung, Bezug, Rückgabe und Verlust der Langzeitparkkarte
Die Langzeitparkkarte ist beim kommunalen Polizeiposten der Gemeinde zu beantragen. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen. Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die Parkkarte bei Ungültigkeit unaufgefordert an die Polizeiabteilung zu retournieren. Die Gebühr für das angebrochene Jahr wird nicht zurückerstattet. Unleserlich gewordene Parkkarten können ausgetauscht werden. Bei Verlust der Parkkarte kann gegen Gebühr ein Duplikat beantragt werden. Bei Wiederauffinden des Originals muss das Duplikat unverzüglich an die ausstellende Behörde retourniert werden.
- c) Entzug bzw. Nichterneuerung der Langzeitparkkarte
Die Parkkarte kann entzogen, bzw. die Erneuerung der Parkkarte kann verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung wiederholt nicht beachtet werden. Wird die Parkkarte entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet.

Abs. 5 Tageskarten

- a) Bezug
Tagesbewilligungen können einzeln oder im Verbund bezogen werden. Bezugsberechtigt ist Jedermann.
- b) Gültigkeit
Die Tagesparkkarte ist in der Zone 8702/8125 gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausfüllen von Datum und Kontrollschildnummer und erstreckt sich bis 17.00 Uhr desselben Tages. Die Eintragungen müssen mit Kugelschreiber oder Füllfederhalter dokumentenecht vorgenommen werden. Die Tagesparkkarte wird als gültig anerkannt, wenn die Kontrollschildnummer des abgestellten Fahrzeuges mit den Angaben auf der Parkkarte übereinstimmt.
- c) Ergänzende Bestimmungen
Das gleichzeitige Anbringen mehrerer, aufeinanderfolgenden Tagesparkkarten ist nicht gestattet.

Art 6 Strafbestimmungen

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, kann mit Busse bis 500 Franken bestraft werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

- a) Vollzug
Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen.
- b) Inkrafttreten
Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Verordnung in Kraft zu setzen
- c) Die Verordnung ersetzt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.
Frühere Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit

Anhang 1: Parkraumzone 1. Zone 8702/8125 (Langzeit- und Tagesparkkarte gültig)

1.1 Alle weissen Parkplätze innerhalb der Tempo 30-Zonen gelten als Zone 8702/8125:

- Quartier Sennhof/Oberhueb
- Quartier Wilhof und Quartier Unterhueb
- Quartier Im Ziel und Quartier Grossacher
- Quartier Rietholz/Langwatt
- Quartier Rebwies
- Quartier Höchi
- Quartier Oescher/Breitacher
- Dorfzentrum
- Quartier Riet und Quartier Felben
- Quartier Wolerau/Gstad
- Quartier Gugger

1.2. Auf Staatsstrassen und auf Gemeindestrassen ausserhalb der Tempo 30-Zonen sind Parkplätze der Zone 8702/8125 an folgenden Orten signalisiert:

- Forchstrasse zwischen Bergstrasse und Gemeindegrenze Stadt Zürich
- Rotfluhstrasse zwischen Bergstrasse und Gemeindegrenze Stadt Zürich
- Gustaf-Maurer-Strasse
- Dufourstrasse zwischen der Liegenschaft Nr. 20. und Nr. 46
- Seestrasse zwischen der Annastrasse und Gemeindegrenze Küsnacht
- Parkplatz Allmend
- Binzstrasse (Resirain)
- Forchstrasse (Vita-Parcours)
- Bahnhofstrasse (gegenüber Goldhaldenstrasse)
- Seestrasse (kleine Haab, weisse Parkfelder)
- Bergstrasse (Buchholzstrasse, Seite Schulhaus Oescher)
- Rotfluhstrasse (oberhalb Gemeindehaus, Seite Schulhaus)
- Rebwiesstrasse (bei ZSA)

Anhang 2: Parkraumzone Blaue Zone (Langzeitparkkarte und Tagesparkkarte ungültig)

Auf folgenden Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Blauen Zone:

- Rosengartenstrasse (gegenüber Coop)
- Langägertenstrasse (bei Apotheke)
- Dufourstrasse (zwischen der Liegenschaft Nr. 60 und Nr. 66)
- Alte Landstrasse (im Zentrum)
- Alte Landstrasse bei Chirchhof (Seite gegen Zürich)
- Seestrasse (Kleine Haab, blaue Parkfelder)
- Bergstrasse Buchholzstrasse, Seite Bushaltestelle)
- Rotfluhstrasse (oberhalb Gemeindehaus, Seite Haupteingang)
- Rotfluhstrasse (Dorfgarage im Erdgeschoss)

Anhang 3: Parkraumzone 3. Zone der mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätze.

(Langzeitparkkarte- und Tagesparkkarte ungültig)

Folgende Parkplätze werden mit Parkuhren bewirtschaftet:

- Dorfgarage (Untergeschoss)
- Parkplatz vor Coop Zollikon